

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819

15.7.1819 (Nr. 194)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 194. Donnerstag, den 15. Jul. 1819.

Baden. (Ständeversammlung.) — Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 23. Sitzung am 28. Jun.) — Baiern. (Ständeversammlung. Würzburg.) — Dänemark. — Frankreich. (Pairs- und Deputirtenkammer.) — Italien. — Oestreich.

Baden.

Fortsetzung der Verhandlungen der 2. Kammer der Ständeversammlung in der Sitz. am 8. d. (Beschluss der Rede des geh. Referendar Rebenius.) „Wer aber einmal 5 Jahre lang treu, redlich und fleißig gedient hat, bei dem wird das Gute zur Gewohnheit. Menschen, die, wie vorausgesetzt wurde, 5 Jahre lang hanteln können, sind, zum Trost der Menschheit, so selten, daß die Gesetze auf ihr Daseyn nicht berechnet werden können. Diese Probejahre vermindern auch den verderblichen Einfluß der Protection. Es genügt nicht, daß eine momentane Gunst den Schützling in die Reihe der Staatsdiener stellt; 5 Jahre lang hat er den Wechsel der Verhältnisse und Konnexionen zu fürchten, wenn er seine Aastellung nicht durch Kenntnisse und Fleiß rechtfertigen kann. Doch, was die Verwaltungsbeamten betrifft, so bedarf der Vorbehalt keiner nähern Begründung; die im Edikt aufgestellte Regel ist eigentlich die Ausnahme. Aber die Gerichte sollen unabhängig seyn innerhalb ihrer Kompetenz, und ist diese Unabhängigkeit nicht gefährdet, wenn der Richter, der noch nicht 5 Jahre dient, befürchten muß, durch seine Meinung der Regierung zu mißfallen? Oder wenn gar die vollziehende Gewalt durch die stille Androhung der Entlassung über die Meinung des Richters gebietet? Wer wollte in einem Lande, wo die große Mehrzahl der Beamten nicht entlassbar ist, und wo die öffentliche Meinung ihre konstituirten Organe hat, eine solche Besorgniß hegen? Wie ärmlich erschiene nicht eine Politik, die sich eines mächtigen Einflusses auf die zahlreichste Dienerschaft begeben, und sich zu solchen Zwecken nur über einige junge Männer noch einige Gewalt vorbehalten würde. Der Staat hat übrigens nur dann einen Gegenstand, wenn man annimmt, daß die Justizkollegien Mitglieder zählen, die noch nicht fünf volle Jahre gedient haben. Man darf nach dem gewöhnlichen Gange solche Anstellungen gar nicht voraussetzen, und es wird Ihnen, meine Herrn, auf jeden Fall die ausdrückliche Zusicherung genügen, daß Se. Hoheit der Großherzog keinen Beamten bei einem Justizkollegium mit entscheidender Stimme aus-

stellen werden, der nicht volle fünf Jahre gedient hat, oder dem die Unwiderruflichkeit seines Dienstes nicht ausdrücklich zugesichert wird. Es bedarf also keiner Abänderung der Konstitution, um selbst die ausschweifendsten Besorgnisse zu zerstreuen. Bei den Distriktsbeamten ist die Eigenschaft des Administrators vorherrschend. In Beziehung auf das Rechtsfach nähern sie sich mehr den Friedensrichtern. Obnehin wurde aber die Trennung der Verwaltung von der Justiz zur Sprache gebracht, und man darf also wohl den Erfolg abwarten, da der verehrte Proponent ja selbst nicht für die Gegenwart fürchtet, sondern die Schreckgestalten, welche die Geißel des Despotismus und des Mißbrauchs schwingen, wie wir uns erinnern, nur in der weiten Ferne von „Jahrzehnten, von Jahrhunderten“ erblickt. — Es ist gegen die Artikel 1 und 6 des Edikts noch ein auf beide zugleich gerichtetes Argument vorgebracht worden. Man hat behauptet: das Staatsdieneredikt kann aus verantwortlichen Staatsdienern Schwächlinge, Günstlinge, Ministerdiener bilden. Man hat hier sagen hören: Die ältern Staatsdiener können durch Versetzungen mürbe gemacht, durch Androhung der Entlassung planmäßig bearbeitet werden. Meine Herrn, wenn Sie auch die Möglichkeit einzelner Akte der Willkühr annehmen; nie werden Sie an die Möglichkeit einer systematischen Demoralisirung der Staatsdiener glauben! Sie werden keine Regierung für fähig halten eines solchen Versuchs. Aber Sie haben auch von gedenkbaren Mißbräuchen jene üble Folge, eine „servile Denkart“ der Staatsbeamten nicht zu erwarten. Die Freiheit und Unabhängigkeit der Meinung ist Sache des Charakters, weit mehr als der äußern Verhältnisse des Mannes. Indessen genießen alle Beamten mit einer Ausnahme, die im höhern Interesse des Ganzen liegt, durch die Unwiderruflichkeit des Staatsdienstes einer größern Sicherheit, als dem Mann von ganz gewöhnlichem Muth nöthig ist, um nicht in die Versuchung zu gerathen, zeitlichen Vortheilen seine Meinung zum Opfer zu bringen. Den Muth wird Niemand schätzen, der sich nur zeigt, wo gar nichts zu fürchten ist. Ich gebe zu, daß der Diener, wenn er nicht nur unabsehbare, sondern auch un-

versezbar ist, noch weniger Ursache findet, seine Meinung, auch wenn sie mißfällt, zu verläugnen. Aber bei Festsetzung der Rechtsverhältnisse der Diener scheint mir nicht das höchste und einzige Ziel zu seyn, dem Kleinmüthigen, Furchtsamen, Besorgten es eben so leicht zu machen, freimüthig zu seyn, als dem Manne, den die Liebe zu seinem Fürsten und zu seinem Vaterlande unter allen Verhältnissen auf dem Wege der Wahrheit hält. Doch lassen wir die Erfahrung sprechen. Wie waren denn die Verhältnisse, unter denen sich bei uns jene Männer gebildet haben, — „die“ — wie man sich ausgedrückt hat — „mit der Kraft, welche die Gegenwart entwickelt, eine ruhige Besorgniß für die Zukunft verbinden, und deren Brust, gestählt zu Rath und That, Begeisterung für das Gute und Wahre hebt?“ Sie haben sich zum Theil im Staatsdienste gebildet, unter einer Gesetzgebung, die jeden Staatsdienst als aufständbar und jederzeit widerruflich erklärt hat. Kann die Erfahrung die Besorgnisse, die geäußert wurden, kräftiger widerlegen? — In gleichem Sinne sprach hierauf Ziegler, der sich als Redner gegen die Motion und den Kommissionsantrag eingeschrieben hatte. v. Clavel und v. Seyfried erklärten sich ebenfalls gegen den Antrag. Duttlinger, Ruth, Walz, Fecht und Winter von Heidelberg wünschten als Schutzmittel gegen Mißbräuche der Dienstversetzungen, daß die Regierung dem wider seinen Willen versetzten Staatsdiener die Gründe der Versetzung anzugeben schuldig seyn soll. Winter, von Karlsruhe, und die Reg. Kommissäre Nebenius und B d ch widersetzten sich dieser Ansicht. In Ansehung der Entlassbarkeit unterschied Duttlinger zwischen Administrativ- und Justizbeamten. Bei den erstern, als Organen der vollziehenden Gewalt, gab er die Entlassbarkeit zu; bei den letztern hingegen bestritt er sie. Die richterliche Gewalt stehe nicht unter, sondern neben der vollziehenden Gewalt. Die Entlassbarkeit der Richter würde die richterliche der vollziehenden Gewalt subordiniren. Die Reichsgerichte hätten sogar die in Dienstverträgen vorkommende Clausel vierzehnjähriger Aufkündigung stets für unverbindlich und unwirksam betrachtet. Die Rechtspflege müsse unabhängig seyn. Durch Öffentlichkeit des Verfahrens allein werde sie nicht bewirkt. Ihr zweiter Grundpfeiler sey die Unabsehbare der Richter. Durch erstere müsse die richterliche Gewalt gegen den Einfluß der Parteien, durch letztere gegen den eben so gefährlichen Einfluß der Vollziehungsgewalt sicher gestellt werden. Nebenius antwortete: Die Obergerichte betreffend, sey die Zusicherung erteilt, daß kein Staatsdiener, der nicht 5 Jahre angestellt, oder dessen Anstellung nicht mit der Klausel der Unversezbarkeit sey, mit entscheidender Stimme Mitglied derselben werden soll. Was die ältere Praxis betreffe, so sey bekannt, daß der Reichshofrath und das Kammergerichte entgegen gesetzten Grundsätzen gefolgt seyen. v. Liebenstein stimmte Duttlinger's Ansichten bei, daß die Administrativstellen Entlassbarkeit, die Richterstellen aber

Unentlassbarkeit mit sich führten. Die Zusicherung in Ansehung der Obergerichte genüge nicht, weil auch die Bezirksbeamten richterliche Stellen bekleideten, und also auch von dem ersten Zeitpunkt ihrer Anstellung unentlassbar seyn müßten. Die Unabsehbare der Richter sey überall, wo repräsentative Verfassung bestehe, anerkannt. Sie sey als ein Grundpfeiler der bürgerlichen Freiheit zu betrachten, und durch den Art. 14 unserer Verfassung, welcher die Gerichte für unabhängig erkläre, Folgeweise selbst anerkannt. Der geh. R. s. rendär Nebenius erklärte, daß nach seiner Ansicht der Art. 14 nicht anders zu verstehen sey, als daß die Regierung keine Kabinettsjustiz übe, und sich überhaupt keinen Einfluß auf die Entscheidungen der in den Wirkungskreis der Gerichte gehdrigen Gegenstände erlaube. Davon sey aber die Frage der Unabsehbare der Richter verschieden, die eine weitere Bürgschaft gegen geheimen indirekten Einfluß gewähre. Wenn das Edikt nicht genüge, könne daher nicht sagen, daß es gegen die Verfassung anstoße, sondern nur so viel, daß jene weitere Bürgschaft nicht in ihrer ganzen Vollständigkeit gegeben sey, weil bei den Bezirksämtern, deren Wirkungskreis gemischt sey, jüngere Beamte angestellt werden könnten. Auf keinen Fall möchte dieser Einwand für so bedeutend gehalten werden, um deshalb Hand an die Verfassung zu legen. Es liege sowohl im Interesse der Kammer, als der Regierung, den Glauben an die Stabilität konstitutioneller Einrichtungen nicht durch einzelne Abänderungen selbst in minder wichtigen Punkten zu schwächen. Die Appellation oder Revision finde statt bei amtlichen Erkenntnissen, deren Gegenstand 50 fl. erreiche. Es sey doch nicht denkbar, daß man einen Justizbeamten darum entlassen werde, weil er in so geringfügiger Sache gegen den Fiskus erkannt habe. Wegen solcher, man könne sagen, fast undenkbarer Möglichkeiten dürfe man eine Konstitution nicht abändern. (F. f.)

Ihre Kön. Hoheit der Kronprinz und der Prinz Wilhelm von Preussen, so wie der Prinz Friederich von Dranien, sind heute (15. d.) in der Frühe von Karlsruhe nach Baden abgereiset. Gestern Vormittags hatten Ihre Königl. Hoheiten der 2. Kammer der Ständeverammlung beigewohnt, und Abends das Theater mit Ihrer Gegenwart beehrt. — Gestern (14. d.) Abends sind Sr. Durchl. der Herzog von Nassau, unter dem Namen eines Grafen von Königstein, durch Karlsruhe nach Baden gereiset.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 23. Sitz. am 28. Jun. Der großherzoglich badische Hr. Bundestagsgesandte, Freiherr v. Verckheim, erstattet Vortrag über die Zahl 4 des diesjährigen Einreichungsprotokolls eingekommene Vorstellung des Dr. Euler, Bevollmächtigten des Konsulats in Schiff-

Assicuranz- und Hafereysachen, Konrad Glashoff in Hamburg, als Cessionär des königl. großbritannisch-hannoverschen Unterthans, Johann Nikolaus Ohlandt zu Otterndorf, Justizverweigerung, auch Abschneidung der dritten Instanz gegen den Artikel 12 der deutschen Bundesakte von Seite des Hamburgischen Obergerichts betreffend, und erwähnt: Ohne in die Materialien dieses wegen einer Assicuranzsache geführten Rechtsstreites einzugehen, über den diese hohe Versammlung dennoch nicht zu entscheiden habe, so ergebe sich aus der sehr ausführlichen Vorstellung des Dr. Euler, daß dieser in dem Jahr 1815 begonnene Rechtsstreit zuerst bei dem Hamburger Handelsgericht geführt, dann aber mittelst Appellation an das Obergericht gebracht, woselbst unter dem 17. Jan. 1817 das unterrichterliche Urtheil vom 14. Okt. 1816 zum Nachtheil des Beschwerdeführers konfirmirt worden sey, darauf derselbe aber, dem ehemals zu Hamburg bestandenen gesetzlichen Herkommen gemäß, den Weg der dritten Instanz, nämlich den der Versendung der Akten an eine auswärtige unparteiische Juristenfakultät in vim revisionis habe betreten wollen, welche jedoch abgeschlagen, und, als er gegen letzteren Bescheid protestando seine Gerechtfame verwahrt, er sammt seinem Anwalte, ein jeder zu 5 Reichsthaler Strafe, kondemniert worden sey. In der angebotenen Beschwerdeschrift werde dann hauptsächlich der Umstand urgirt, daß, da früher in Hamburg dieser oben angeführte Ausweg einer dritten Instanz bestanden, derselbe erst, nachdem unter dem 8. Jan. 1815 die Bundesakte schon unterzeichnet worden wäre, welche in dem 12. Artikel die Errichtung einer dritten Instanz vorzeichne, unter dem 29. Dez. des gleichen Jahrs in der damaligen erschienenen Verordnung, in Betreff des von den verschiedenen Justizbehörden zu beobachtenden Verfahrens, in dem Art. 48 und 57 dieser Rechtsweg der Revision durch Versendung der Akten an eine auswärtige Juristenfakultät dahin sey beschränkt worden, daß er, sobald zwei konforme Erkenntnisse ergangen, nicht mehr statt finde, weshalb die Bitte an diese hohe Versammlung gestellt werde, sich bei der freien Stadt Hamburg dahin kräftigst zu verwenden, daß das von dem dortigen Obergericht am 31. Jan. 1817 erlassene, die Revision verwerfende Erkenntnis und das darauf gefolgte gerichtliche nichtige Verfahren aufgehoben, und dem Reklamanten das Rechtsmittel der Revision, mit Versendung der Akten an eine auswärtige Rechtsfakultät, unverzüglich so lange gestattet werde, bis das gemeinschaftliche städtische Oberappellationsgericht in Wirksamkeit und Thätigkeit getreten sey, auch namentlich die verfügte Bestrafung wegen der eingelegten Protestation und Rechtsverwahrung, als ganz unverdient, aufgehoben und restituirt werde.

(Fortsetzung folgt.)

B a i e r n.

München, den 11. Jul. In der gestrigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde die Redaktion der

Beschlüsse auf die Antwort der Kammer der Reichsräthe über das Budget berichtigt, und sodann zur Abstimmung über das Nürnberger Staatsschuldenwesen und über das Peräquationsgesetz geschritten. In ersterer Hinsicht wurde der Antrag der Regierung unbedingt, in letzterer mit einigen Modifikationen angenommen.

Würzburg, den 8. Jul. Vorgestern, am 6. d., wurde hier an der Leiste das Zeichen der weichen Traubenbeeren ausgestellt. — Der Kronprinz von Bayern ist vor einigen Tagen mit seiner Familie nach dem Bräunauer Bade abgereiset.

D ä n e m a r k.

Kopenhagen, den 6. Jul. Vorgestern waren einige hundert Dänen, größtentheils mit dem Dampfboote, nach Ramlösa-Brunnen bei Helsingborg gereiset, woselbst am Abend ein großer Ball im königl. Ballhause gegeben wurde. Der König von Schweden wurde bei seinem Eintritte ins Haus von 12 als norwegische und 12 als schwedische Bäuerinnen gekleideten adelichen Frauen mit einem Gesang bewillkommt, und blieb bis spät in die Nacht. Der Prinz Oscar, dessen Namens-tag eben gefeiert wurde, nahm selbst Antheil am Balle.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 11. Jul. Die Kammer der Pairs hat gestern das Budget der Ausgaben mit 113 Stimmen gegen eine angenommen. — Der in der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer erstattete Bericht über die Petition der Rechtschule, worin gebeten wird, die Kammer möge sich bei der Regierung verwenden, damit den Studirenden ihr Lehrer Bavouët, der wegen revolutionärer Tendenz, die man zum Theile in seinen Vorträgen finden wollte, suspendirt worden, und nun einer gerichtlichen Untersuchung unterliegt, welches die Hauptursache der in der Rechtschule vorgefallenen unruhigen Auftritte gewesen, zurückgegeben werden möge, erregte heftige Debatten, die zuletzt sich damit endigten, daß die Kammer zur Tagesordnung überging.

Der König hat gestern gegen Mittag die Municipalität und die Geistlichkeit von St. Cloud empfangen, heute begeben sich Sr. Maj. nach Versailles, um Anstalten über die dortige Nat. Garde zu halten.

Der Herzog von Bassano (Maret) hat von der Regierung die Erlaubnis erhalten, seinen Aufenthalt in Genf zu nehmen.

In heutigen Journ. des Debats liest man: Hr. Bignon hat so eben eine Erklärung im Drucke herausgegeben, worin er nichts erklärt. Wenn man diesen diplomatischen Aufsatz gelesen, so ist man gerade so weit, als man am 19. Jun. war, wo er sich in der Deputirtenkammer mündlich erklärte. Er wird erst zu gelegener Zeit sprechen; er erwartet den günstigen Augenblick, wo das Wahlgesetz ihm Hülfsmannschaft zuführen wird. Hr. Bignon endigt mit den Worten: „Man hat mir mit dem Urtheile Frankreichs gedroht; an eben dieses Urtheil appellire ich; auf es gründe ich meine Hofnung; von ihm

erwarte ich meine Belohnung.“ Wir können Hrn. Bignon versichern, daß seine Appellation zwecklos ist; das Urtheil ist unwiderruflich gesprochen, und die Belohnung ertheilt.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu $71\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu $1447\frac{1}{2}$ Fr.

Italien.

Nachrichten aus Perugia vom 30. Jun. zufolge nahm die Besserung der Gesundheitsumstände der Erz-

herzogin Karoline jeden Tag, und zwar dergestalt zu, daß die Bestimmung, vermöge welcher F. M. am 5. d. von Perugia abreisen, in Arezzo übernachten, am 6. dort verweilen, und am 7. in Florenz eintreffen sollten, nicht leicht eine Abänderung erleiden dürfte.

Deseret.

Am 7. d. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu $99\frac{1}{2}$ R. M. Ufo notirt; die Konventionsmünze stand zu $247\frac{1}{2}$ B. W.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

14. Jul.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens $\frac{1}{7}$	27 Zoll $11\frac{1}{8}$ Linien	$10\frac{1}{8}$ Grad über 0	54 Grad	Südwest	trüb, Regen bis 8
Mittags $\frac{1}{3}$	27 Zoll $11\frac{1}{8}$ Linien	$14\frac{1}{8}$ Grad über 0	49 Grad	Südwest	etwas heiter, lustig
Nachts 10	27 Zoll $10\frac{1}{8}$ Linien	$11\frac{1}{8}$ Grad über 0	55 Grad	Südwest	Ab. einigemal Regen, wen. heiter

Literarische Anzeige.

An Aerzte und Chirurgen.

Diese Messe ist die neue umgearbeitete Auflage von Hecker, A. F., die Heilkunst auf ihrem Wege zur Gewißheit, oder die Theorien, Systeme und Heilmethoden der Aerzte von Hippokrates bis auf unsere Zeiten; 4te Aufl.; durchgesehen und bereichert von Dr. F. J. Bernhardt. gr. 8. Erfurt und Gotha, in der Hennings'schen Buchhandlung. Preis 2 fl. 40 fr.

erschienen, und durch alle Buchhandlungen Deutschlands, in Karlsruhe bei Braun, zu haben.

Ueber dessen Werth ist nur eine Stimme, und schon die öftern Auflagen sind hinlänglicher Beweis von seiner Vortrefflichkeit. Wir bemerken nur, daß diejenigen, welche „Peters's Kunst, die Krankheiten der Menschen zu heilen“, besitzen, obiges Buch nicht nöthig haben, da es die Einleitung zu jenem Werke ausmacht, und nur auf Verlangen einzeln unter dem obigen Titel verkauft wird.

(Das gestern angezeigte Buch ist ebenfalls bei Braun in Karlsruhe zu haben.)

Karlsruhe. [Wein-Versteigerung.] Donnerstag, den 22. d. M., Vormittags 9 Uhr, wird in der Verkaufung der Hofaktor Reutlinger'schen Wittwe in der Erbprinzenstraße, Nr. 6, ein Quantum gutgehaltener Weine, bestehend in

ehngesähr 8 Ohm 1811er Rheinwein und
do 8 1783er Rüdesheimer,
an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.

Karlsruhe, den 12. Jul. 1819.

Gr. h. h. z. h. l. Stadtamtsrevisorat.
Dbermüller.

Schweizingen. [Liquidation.] Nachbenannte diesseitige Amtsuntergehene, als:
Andreas Stuhner von Seckenheim,

Michael Schnabel von Reilingen,
Franz Leiser von da,
Jakob Eichhorn von Hockenheim,
Franz Sailer von da,
Adam Bogt von da,
Peter Riand von da,
Franz Steinle von da,
Johannes Brandenburger von da,
Augustin Müller von Ostersheim,
Johann Philipp Bobis von da,
Anton Müller von da, und
Friedrich Schmitt von Planstadt,
sind gelonnen, nach Rußland Polen auszuwandern. Wer an dieselben rechtliche Ansprüche hat, wird aufgefordert, solche in nachbemerkten Tagfahrten, früh 9 Uhr, bei hiesigem Großherzoglichem Amtarevisorat gehörig zu liquidiren, nämlich: für Andreas Stuhner von Seckenheim und Friedrich Schmitt von Planstadt Mittwoch, den 28. Jul. d. J., in loco Schweizingen; für die oben genannten Auswanderer von Hockenheim auf Donnerstag, den 29. Jul. d. J., in loco Hockenheim; für jene von Reilingen auf Freitag, den 30. Jul. d. J., in loco Reilingen; für jene von Ostersheim auf Samstag, den 31. Jul. d. J., in loco Ostersheim. Jene Gläubiger dieser Auswanderer, welche sich in diesen Terminen nicht melden, haben sich selbst zuzuschreiben, wenn denselben der Wegzug mit ihrem Vermögen, ohne weitere Rücksicht auf ihre nicht bekannte Schulden, gestattet werden wird.

Schweizingen, den 9. Jul. 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.

D r e i f.

Karlsruhe. [Fortepiano zu verkaufen.] Es ist ein gutes Fortepiano zu verkaufen. Wo, ist im Zeitungs-Komptoir zu erfragen.

D r u c k e r l e r.

In der gestrigen Zeitung, Artikel Baden, ist S. 1, Sp. 2, Z. 16 v. o. nach Lage, einzuschalten: sich; ebendasselbst, Z. 20 ist, statt nur, zu lesen: aus, so wie S. 2, Sp. 1, Z. 17 v. u. statt kann: kommt, und S. 2, Sp. 2, Z. 18 v. o. statt sagen. Die: sagen, die; ebendaf. Z. 20 v. u. muß es, statt, bei jeder Besetzung, heißen: jede Besetzung.